

5. Änderung des Bebauungsplanes 401: Stadthafen I / Albersloher Weg“

Während der Offenlegung wurden zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401 folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Das Staatliche Umweltamt Münster, äußert zu der Planung keine Bedenken.
Es weist jedoch darauf hin, dass sich am Südufer des Stadthafens I Gefahrstofflager befinden, die der Störfallverordnung unterliegen. Im Rahmen weiterer Planungen und auch bei der Zulassung von Einzelvorhaben ist der Artikel 12 der SEVESO II – Richtlinie in Verbindung mit § 50 Bundes – Immissionsschutzgesetz zu beachten. Die Stadt Münster wird gebeten, im Rahmen der Weiterentwicklung des Hafengebietes die Ausführungen des § 50 BImSchG zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Ziel der Bebauungsplanänderung ist die öffentlich-rechtliche Sicherung der faktisch vorhandenen öffentlichen Nutzung der Kaifläche. Eine über den status quo hinausgehende Konfliktlage gegenüber den Störfallbetrieben wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht vorbereitet.

Soweit eine bauleitplanerische Sicherung von weiteren Erneuerungsmaßnahmen gem. „Masterplan / Integriertes Handlungskonzept Stadthäfen Münster“ im Umfeld der Störfallbetriebe vorgesehen ist, wird gemäß der Bitte des Staatlichen Umweltamtes § 50 BImSchG berücksichtigt. Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2. Ministerium für Bauen und Verkehr fordert, dass die vorhandenen Anschlussgleise der Stadtwerke Münster GmbH nördlich des Stadthafens I gem. § 14 Eisenbahnkreuzungsgesetz als Eisenbahnanlage im Bebauungsplan dargestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gleisanlagen sind außer Betrieb, eine weitere Benutzung wird ausgeschlossen. Die Sperrung wurde dem Landesbeauftragten für Bahnaufsicht mit Datum vom 14.10.02 mitgeteilt. Ein abschließendes Entwidmungsverfahren wird durch den Betreiber, die Stadtwerken Münster GmbH eingeleitet.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1)

3. Das Wasser- und Schiffsahrtsamt Rheine trägt vor:
 - a) Es wird auf das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals, Lose 11+12 und der damit verbundenen Veränderungssperre hingewiesen.
 - b) Die Grundbücher der betroffenen Flurstücke sind mit dem Recht des Königlich Preußischen Fiskus belastet. Damit wird verlangt, dass die Grundstücke nur zu Hafenzwecken vom Eigentümer benutzt werden. Die Wasser- und Schiffsahrtsverwaltung ist Rechtsnachfolger des Königlich Preußischen Fiskus und die Planungen stehen dem vorgenannten Recht entgegen. Hier ist ein Interessenausgleich herbeizuführen.
 - c) Bezüglich des Hinweises auf die Spundwandverankerung ist statt auf das Bundeswasserstraßenneubauamt Datteln auf das Wasser- und Schiffsahrtsamt Rheine zu verweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu a) Die Maßnahme, die durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes 401 vorbereitet wird, soll zunächst nur im 1. Bauabschnitt durchgeführt werden. Dieser Bauabschnitt tangiert den Bereich der Planfeststellung nicht. Im Zuge der weiteren Realisierung wird das Vorhaben mit dem Wasser- und Schiffsahrtsamt abgestimmt.

Zu b) Im Rahmen der Planungen zum Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals ist diese Thematik bereits mit dem WSA erörtert worden. Eine grundsätzliche Bereitschaft zur Löschung des Rechtes des Königlich Preußischen Fiskus wurde seitens des WSA signalisiert. Die weiteren Schritte und Maßnahmen werden in den anstehenden liegenschaftlichen Verhandlungen bezüglich des notwendigen Erwerbs städtischer Flächen für den Ausbau des DEK geregelt. Ein Interessenausgleich ist absehbar.

Zu c) Der textliche Hinweis wird entsprechend dem Hinweis des Wasser- und Schiffsahrtsamtes geändert. Die Inhalte des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.

Zu a-c) Eine Beschlussfassung erübrigt sich.